

Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau

(Abfallentsorgungsreglement)

(Stand: 19. Februar 2024)



in Kraft ab 1. Januar 2024

genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 27. November 2023
Nr. 7201

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	4
Art. 5	Aufgaben des GALL und der Stadt Willisau	5
Art. 6	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	5
Art. 7	Kompostieranlagen und Kompostplätze	6
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung		6
Art. 8	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlungen	6
Art. 9	Berechtigung	6
Art. 10	Kehrichtgebinde und Bereitstellung	6
Art. 11	Ausgeschlossene Abfallarten	6
Art. 12	Widerrechtliche Ablagerungen bzw. Entsorgung	6
III. Finanzierung		7
Art. 13	Spezialfinanzierung	7
Art. 14	Kostendeckung	7
Art. 15	Gebührenerhebung	7
Art. 16	Gebührenpflicht	7
Art. 17	Gebührenfestlegung	8
Art. 18	Fälligkeit	8
IV. Rechtsmittel		8
Art. 19	Veranlagungsentscheid	8
Art. 20	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	9
V. Straf- und Schlussbestimmungen		9
Art. 21	Strafbestimmungen	9
Art. 22	Kontrollbefugnisse	9
Art. 23	Inkrafttreten	9

Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft der Stadt Willisau im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Es hat auf dem gesamten Stadtgebiet Gültigkeit. Der Stadtrat Willisau kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Willisau, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat Willisau oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Abfälle sollen möglichst vermieden werden.

² Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammel Touren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.

³ Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.

⁴ Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a. **Kehricht:** brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b. **Sperrgut:** Kehricht, der aufgrund seiner Grösse, Gewicht und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann
- c. **Separatabfälle:** Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder besonderer Behandlung zugeführt werden
- d. **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Stadt Willisau

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht. Dem GALL können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

² Die Stadt Willisau informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung / Entsorgung.

³ Die Stadt Willisau stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Stadt Willisau sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung und organisiert Spezialsammlungen.

Art. 6 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

¹ Kehricht muss der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle und Sperrgut sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Abfälle welche der Definition gemäss Art. 4 nicht entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Stadt Willisau und des GALL übergeben werden.

⁴ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁷ In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 kW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁸ Es ist verboten, Abfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.

⁹ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlungen

¹ Abfuhrrouen und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Kehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom GALL im Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft geregelt.

² Der Stadtrat Willisau legt in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Willisau und den in der Stadt Willisau ansässigen Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Stadtgebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Kehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Kehricht bestimmt der GALL basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung durch den GALL und dem Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht.

³ Für die übrigen separat abzuführenden Abfälle regelt der Stadtrat Willisau die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

¹ Von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; vom 22. Juni 2005 SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen.

Art. 12 Widerrechtliche Ablagerungen bzw. Entsorgung

¹ Bei Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, welche nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, wird der Verursacher eruiert.

III. Finanzierung

Art. 13 Spezialfinanzierung

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Stadt Willisau eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 14 Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 15 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Stadtrat Willisau eine Gebühr nach Aufwand erheben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Stadtrat Willisau eine Grundgebühr. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal- und Administrationskosten.

⁶ Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit und / oder pro Gewerbe-/ Industriebetrieb.

⁷ Die landwirtschaftlichen Betriebe inkl. der Wohnung der Betriebsleitung bilden eine Wohneinheit.

⁸ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt Willisau im Abfallbereich beansprucht werden.

⁹ Näheres regelt der Stadtrat Willisau in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 16 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

² Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

⁴ Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

⁵ Näheres regelt der Stadtrat Willisau in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 17 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht sowie der Andockgebühr fest.

² Der Stadtrat Willisau legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Der Stadtrat Willisau legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Der Stadtrat Willisau legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührengestaltung offen.

⁵ Für illegal abgelagerte und entsorgte Abfälle wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

⁶ Bei überfälligen Gebührenrechnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.

² Die vom GALL bzw. der Stadt Willisau erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 19 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der Stadt Willisau bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Stadtrat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Stadtrates über Gebühren ist die Einsprache an den Stadtrat und gegen dessen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen ¹

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 sowie Art. 12 bzw. vorsätzliche und fahrlässige Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen, die in den strafbewehrten Bestimmungen genannt sind, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Willisau oder des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

³ In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die Busse bis 10'000 Franken betragen.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Strafanzeigen werden durch die zuständige Stelle gemäss Übertretungsstrafgesetz (§ 4 Abs. 3 UeStG, SRL 300) zur Anzeige gebracht.

⁶ Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 22 Kontrollbefugnisse

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Stadtrates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Reglemente über die Abfallentsorgung der Gemeinde Willisau-Land vom 12. Mai 2003 und der Gemeinde Gettnau vom 10. Dezember 2012.

Festgesetzt an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 16. April 2024

VI. Änderungstabelle

1	19.02.2024	Art. 21, Abs. 1	geändert	Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1 und 8, Art. 10 Abs. 1 und 5, Art. 11 sowie Art. 12 bzw. vorsätzliche und fahrlässige Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen, die in den strafbewehrten Bestimmungen genannt sind, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.	Beschluss vom 19.2.2024, Gemeindeversammlung
---	------------	-----------------	----------	---	--
